

Nutzungsbedingungen Apotheken

Nutzungsbedingungen für CardLink im GEDISA ApothekenPortal

Stand 23.07.2024

Hinweis: Im Interesse eines ungestörten Leseflusses wird nachfolgend auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur der generische Maskulin angeführt wird, sind Männer, Frauen und dritte Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich und Ausschluss entgegenstehender Nutzungsbedingungen	2
§ 2 Zustandekommen.....	2
§ 3 Vertragsgegenstand.....	2
§ 4 Verfügbarkeit des Dienstes.....	3
§ 5 Pflichten des Kunden	3
§ 6 Vertragsdauer und Kündigung.....	4
§ 7 Sperrung.....	4
§ 8 Zahlung, Vergütung, Preisanpassungen.....	4
§ 9 Gewährleistung	5
§ 10 Haftung.....	6
§ 11 Änderungen der Nutzungsbedingungen.....	6
§ 12 Sonstiges.....	7

Präambel

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der CardLink-Lösung im GEDISA ApothekenPortal.

CardLink als alternativer, mobiler Einlöseweg für elektronische Rezepte soll es den Patienten ermöglichen, elektronische Rezepte (E-Rezepte) vom Fachdienst der gematik über eine Patienten-App abzuholen und einer Apotheke zuzuweisen. Als Brückentechnologie stellt CardLink eine technische Erweiterung zum Abruf von E-Rezepten in der Apotheke über die elektronische Gesundheitskarte dar.

Die Bestellung der CardLink-Lösung muss durch den Apothekeninhaber (nachfolgend als Kunde benannt), einzeln für jede einzelne Betriebsstätte, vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis zu diesen Nutzungsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich und Ausschluss entgegenstehender Nutzungsbedingungen

- 1) Voraussetzung für die Aktivierung und Nutzung von CardLink ist eine gültige Mitgliedschaft im GEDISA ApothekenPortal.
 - a) Die Kündigung einer Mitgliedschaft im GEDISA ApothekenPortal ist frühestens zum Ende der CardLink-Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten möglich. Der Beginn der Mindestvertragslaufzeit bemisst sich dabei nach der Freischaltung der CardLink-Funktionalität für die einzelne Betriebsstätte des Inhabers.
 - b) Falls der Kunde als Mitglied in einem Gesellschafterverband der GEDISA aus seinem Verband austritt, aber weiterhin Apotheker bleibt, wird bei aktivem CardLink-Vertrag für dessen Laufzeit automatisch die ApothekenPortal Basismitgliedschaft dazugebucht. Die damit verbundenen Kosten sind in den Nutzungsbedingungen für das GEDISA ApothekenPortal definiert.
 - c) Bei Nutzung der optionalen Patienten-App ApoGuide muss die kostenfreie Funktion zur Dateiübertragung über die integrierte Chatfunktion freigeschaltet werden. Die zusätzliche Nutzung der integrierten Kommunikationsfunktion (Text- und Videochat) ist dabei bis 31.12.2024 kostenfrei. Ab 2025 kann der Text- und Videochat im Rahmen der Mitgliedschaft im GEDISA ApothekenPortal zusätzlich hinzugebucht werden.
- 2) Alle Lieferungen und Leistungen der GEDISA im Zusammenhang mit CardLink erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Nutzungsbedingungen. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 3) Im Falle von Widersprüchen gehen diese Nutzungsbedingungen den Nutzungsbedingungen des GEDISA ApothekenPortals vor.
- 4) Der Einbeziehung von AGB und Nutzungsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Zustandekommen

- 1) Die Vereinbarung zwischen der Apotheke und der GEDISA kommt mit Zustimmung des Kunden zu diesen Nutzungsbedingungen zustande. Das Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages und die Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen erfolgt über die Funktion "Jetzt kostenpflichtig bestellen" im Aktivierungsdiallog der Bereitstellung. Dabei wählt der Kunde aus, welches CardLink-Paket er initial bestellen möchte.
- 2) Der Kunde kann die erfolgreiche Bestellung dadurch verifizieren, dass im GEDISA ApothekenPortal unter dem Menüpunkt CardLink eine Übersicht angezeigt wird, die eine Buchungsbestätigung und die Anzeige des gebuchten Transaktionspaketes beinhaltet.
- 3) Über die Annahme der Vereinbarung seitens GEDISA wird der Kunde per E-Mail an die im ApothekenPortal hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.
- 4) Das Zustandekommen des Vertrages zu CardLink bezieht sich immer explizit und ausschließlich auf eine Apothekenbetriebsstätte. Führt ein Kunde mehrere Betriebsstätten, muss für jede Betriebsstätte einzeln CardLink beauftragt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

- 1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der CardLink-Funktionalität im Rahmen einer cloudbasierten Anwendung, die eine Übertragung von elektronischen Rezeptinformationen zwischen einer Patienten-App und dem E-Rezept Fachdienst der Telematikinfrastruktur ermöglicht. Für die Bereitstellung der Anwendung wird im GEDISA ApothekenPortal eine Konfigurationsübersicht bereitgestellt, über die der Kunde die für CardLink verbrauchten Transaktionen einsehen und sein Transaktionspaket ändern kann. Zudem erhält der Kunde eine Übersicht der Dritten (vertragliche Partner der GEDISA), über deren jeweilige App auf die CardLink-Infrastruktur zugegriffen werden kann (siehe hierzu Punkt 3).

- 2) Bei der CardLink-Bestellung hat der Kunde die Möglichkeit, zwischen begrenzten Transaktionsvolumen (Basis-Paket S = bis zu 100 Transaktionen pro Monat, Paket M = bis zu 250 Transaktionen pro Monat) und unbegrenztem Transaktionsvolumen (Paket M+), zu wählen. Details sind der CardLink-Paketbeschreibung (Anlage 1 „Paketbeschreibung“) zu entnehmen. Aus Transparenzgründen werden dem Kunden im GEDISA Apothekenportal je Apothekenbetriebsstätte die Anzahl der bereits durchgeführten Transaktionen tagesgenau zur Verfügung gestellt.
- 3) Für die Nutzung der GEDISA CardLink-Lösung ist die Nutzung einer Patienten-App für die Abholung und den Empfang von Rezeptinformationen vom E-Rezept Fachdienst der gematik notwendig. Hierfür stellt die GEDISA dem Kunden die eigene Kunden-App ApoGuide zur Verfügung (optional). Auf Wunsch kann der Kunde auch Dritte (Vendoren) berechtigen, über deren Patienten-Apps elektronische Rezeptinformationen über die CardLink-Infrastruktur abzuholen. Dabei kann CardLink für beliebig viele Apps (Kanäle) der Vendoren je Apothekenbetriebsstätte freigeschaltet werden. Die Aktivierung von Kanälen erfolgt in den Anwendungen oder Apps der Anbieter (Vendoren), nicht im GEDISA ApothekenPortal.
- 4) Der Abruf von E-Rezeptinformationen vom Fachdienst der Telematikinfrastruktur erfolgt über die SMC-B- von Partnerapotheken, welche in einem hochsicheren Speicherbereich innerhalb eines Rechenzentrums abgelegt werden. Bei den Transaktionen zur Übermittlung von elektronischen Rezeptinformationen erhält sowohl die Partner-Apotheke selbst als auch die CardLink-Infrastruktur keinerlei Informationen zu Transaktionen oder den Transaktionsinhalten. Der Kunde erklärt mit der Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen sein Einverständnis zur Nutzung der SMC-B von Partner-Apotheken in der beschriebenen Art und Weise.
- 5) Reine Produkt-Weiterentwicklungen gelten nicht als Änderungen des Vertragsgegenstands.

§ 4 Verfügbarkeit des Dienstes

- 1) GEDISA CardLink wird mit einer Verfügbarkeit von 98,5% bereitgestellt.
- 2) Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der GEDISA liegen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, Störungen in der gematik Telematikinfrastruktur etc.), können zu kurzzeitigen oder längerfristigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung des Dienstes führen und begründen keinen Haftungsanspruch.
- 3) Im Falle einer von der GEDISA verursachten Störung der mit CardLink in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Dienste und Funktionen, verpflichtet sich die GEDISA, diese Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Für Probleme bei den von der GEDISA bereitgestellten Funktionalitäten bietet die GEDISA eine bereits etablierte Supporthotline an.

§ 5 Pflichten des Kunden

- 1) Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Handhabung der Zugangsdaten zum GEDISA ApothekenPortal ist ausschließlich und uneingeschränkt der Kunde selbst verantwortlich. Dies gilt auch für den Zugang zu dem unter § 3 benannten Vertragsgegenstand.
- 2) Die Zugangsdaten zum GEDISA ApothekenPortal dürfen nicht ohne Zustimmung der GEDISA vom Kunden weitergegeben, veröffentlicht oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen bzw. zugänglich gemacht werden. Bei Verstoß ist die GEDISA berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.
- 3) Der Kunde kann Mitarbeiter berechtigen, die GEDISA CardLink-Lösung im GEDISA ApothekenPortal zu nutzen. Er sorgt dafür, dass alle Personen, die Zugang zum Vertragsgegenstand und zur Nutzung von CardLink haben, und insbesondere dem Aktivieren von CardLink in angeschlossenen Kanälen beauftragt wurden, die Nutzungsbedingungen kennen und beachten.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Der Vertrag für die Bereitstellung von CardLink wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, beginnend ab dem abschließenden technischen Bereitstellungszeitpunkt, abgeschlossen und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit.
- 2) Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von beiden Parteien monatlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Der Kunde kann die Kündigung auch per E-Mail an support@mein-apotheekenportal.de richten.
- 3) Bei Aufgabe der Betriebsstätte wird dem Kunden während der Mindestvertragslaufzeit ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 1 Monat zum geplanten Zeitpunkt der Einstellung des Apothekenbetriebes eingeräumt. Die Aufgabe der Betriebsstätte ist mit einer vorzulegenden Bescheinigung der zuständigen Landesapothekerkammer nachzuweisen. Im Todesfall des Kunden sind die Erben des Kunden berechtigt, das Vertragsverhältnis gegen Nachweis einer Sterbeurkunde mit einer Kündigungsfrist von einem Monat während der Mindestlaufzeit außerordentlich zu kündigen.
- 4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 5) Die GEDISA ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde auch nach Sperrung (siehe §7 Sperrung) seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Nach Kündigung von CardLink wird die Apotheke zum Vertragsende bei allen angeschlossenen Kanälen, d. h. Patienten-Apps, als "CardLink-inaktiv" angezeigt. Das Einlösen von E-Rezepten mittels CardLink wird danach für diese Apotheke nicht mehr möglich sein.

§ 7 Sperrung

Die GEDISA behält sich vor, die Nutzung von CardLink in den folgenden Fällen temporär oder auch dauerhaft zu sperren:

- Bei bekanntgewordenen Sicherheitsrisiken im Vertragsgegenstand.
- Bei Missachtung der Nutzungsbedingungen durch den Kunden.
- Bei Zahlungsrückständen des Kunden: Wenn der Kunde drei aufeinanderfolgende Mahnungen unbearbeitet lässt.

§ 8 Zahlung, Vergütung, Preisanpassungen

- 1) Mit der Anerkennung der Nutzungsbedingungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des Rechnungsbetrages spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung. Das jeweils aktuelle Preisblatt ist den aktuellen Nutzungsbedingungen als Anlage 2 („Preisblatt“) beigefügt.
- 2) Die erste Rechnung wird dem Kunden nach Vertragsabschluss übermittelt und umfasst das Basispaket für das verbleibende Quartal. Jede weitere Rechnung wird zu Beginn eines Quartals erstellt und umfasst
 - a) das Basis-Paket S für die folgenden 3 Monate des Quartals (verbrauchsunabhängige Kosten) und
 - b) falls im vorausgegangenen Quartal ein Paket mit höherem Transaktionsvolumen gebucht wurde, rückwirkend die angebrochenen Pakete nach Transaktionsverbrauch (verbrauchsabhängige Kosten).
- 3) Der Teilnehmer ist zur Zahlung des Preises verpflichtet, welcher sich aus der jeweils aktuellen Paketbeschreibung des CardLink-Dienstes (Anlage 1 „Paketbeschreibung“) ergibt.
- 4) Sämtliche genannten Preise verstehen sich, soweit dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- 5) Die GEDISA kann laufende oder nutzungsabhängige Entgelte nach billigem Ermessen ändern,

- a) wenn und insoweit sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte geändert hat; der Umfang der Entgeltänderung richtet sich dabei nach der Änderung des Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen, oder
- b) wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von der GEDISA nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender, Umstände ändern. Das ist der Fall, wenn
 - (i) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu geänderten Kosten der Leistungserbringung führen oder
 - (ii) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten ändern oder
 - (iii) soweit Leistungen der GEDISA Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte GEDISA nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die die GEDISA zu vertreten hat, und sich dadurch die Kosten der Leistungserbringung ändern.
- 6) Eine Änderung muss mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt werden. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung innerhalb eines Jahres mehr als 10 % des ursprünglichen Entgeltes ausmacht. Die Kündigung muss der GEDISA spätestens eine Woche vor Wirksamwerden der Erhöhung zugehen. Die GEDISA wird den Kunden auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist mit der Ankündigung der Erhöhung hinweisen.
- 7) Die Zahlung des Entgelts erfolgt quartalsweise auf Rechnung. Sämtliche Rechnungen sind mit deren Zugang fällig.
- 8) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.
- 9) Rückständige Zahlungen sind mit 5 (fünf) % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Daneben bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzuges vorbehalten.
- 10) Die GEDISA ist insbesondere berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3 Basispaketen (Basis-Paket S) zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, der GEDISA einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 11) Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung seines Accounts durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 12) Für eine Re-Aktivierung des Accounts nach erfolgter Sperrung erhebt die GEDISA eine Gebühr in Höhe des Preises des Basispakets (Basis-Paket S).

§ 9 Gewährleistung

- 1) Offensichtliche Mängel muss der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Startzeitpunkt der Bereitstellung, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Mangels der GEDISA in Textform anzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 2) Auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind nach Möglichkeit zur Diagnose dienliche Unterlagen zu übersenden. Die GEDISA wird angezeigte Mängel nach Absprache mit dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Der Kunde hat der GEDISA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen.
- 3) Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl der GEDISA auf die Fehlerbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der

Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Kunden. Bei Rechtsmängeln wird die GEDISA nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschaffen oder die CardLink-Funktion unter Beibehaltung der vereinbarten Soll-Beschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Schlägt die Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, soweit der dritte Nachbesserungsversuch nicht zum Erfolg führte.

- 4) Kosten für die Nacherfüllung, die durch Verbringung der Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Kunde. Fallen vom Kunden gemeldete, aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung, so werden die von der GEDISA zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen (selbst oder durch Dritte) nach den zur Zeit der Leistungserbringung allgemein gültigen Sätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5) Die Verjährungsfrist von Gewährleistungs- und Nachbesserungsansprüchen für Vertragsprodukte beträgt (außer im Falle von Schadensersatzansprüchen) 12 Monate ab Startzeitpunkt der Bereitstellung von CardLink.

§ 10 Haftung

- 1) Der Kunde haftet gegenüber der GEDISA für Schäden, die durch Verstöße gegen die Vereinbarung und den genannten Pflichten entstehen. Diese stellen die GEDISA von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Die GEDISA ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung, die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Gebühren zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Die GEDISA übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund fehlerhafter Bedienung und Konfiguration der CardLink-Funktion, fehlerhaftes Setzen eines Transaktionslimits sowie für Schäden aufgrund der vom Kunden initiierten Aktivierung seiner Apotheke in den IT-Systemen von Dritten (Vendoren).
- 3) Die GEDISA schließt die Haftung für leichte und mittlere fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder verschuldensunabhängiger Ansprüche, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, betroffen oder Garantien berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 4) Soweit eine Haftung der GEDISA bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist, haftet die GEDISA nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für entgangenen Gewinn und sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 5) Die Einschränkungen vorstehender Ziffern gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der GEDISA, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 6) Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftung, z. B. in Sinne des Produkthaftungsgesetzes, bleibt unberührt.
- 7) Die Haftung für angebliche Mängel gem. § 536a Abs.1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 11 Änderungen der Nutzungsbedingungen

- 8) Die GEDISA behält sich vor, beabsichtigte Änderungen dieser Nutzungsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen anzukündigen. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Nutzungsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes

des geplanten Inkrafttretens im GEDISA ApothekenPortal sowie durch separaten Hinweis an die vom Kunden zu Korrespondenzzwecken angegebene E-Mail-Adresse.

- 9) Der Kunde kann den Vertrag über die Nutzung der CardLink-Funktion innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen, sofern die GEDISA die Nutzungsbedingungen zu Ungunsten des Kunden ändert. Macht der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Hinweises den Änderungen von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, erlischt das Kündigungsrecht vier Wochen nach Zugang des Hinweises. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Vier-Wochen-Frist hingewiesen.

§ 12 Sonstiges

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Textform.
- 2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam, soweit der Kunde Vollkaufmann ist. Die GEDISA kann die eigenen Ansprüche in jedem Fall auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- 3) Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden sollen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen oder unwirksam gewordenen wirtschaftlich am nächsten kommt.